

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 20/2007**

**Veröffentlicht am: 04.12.2007**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 11. Juli 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“/  
„Visual Arts, Music and Modern Media: Organisation and Presentation“  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium (B.A.)  
an der Philipps-Universität Marburg vom 11. Juli 2007**

*Inhaltsverzeichnis:*

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Bachelorordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium (B.A.)“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang leistet die Integration von Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Medienwissenschaft. Ziel ist die Vermittlung geschichtlicher wie theoretischer Grundkenntnisse und Analyseverfahren der beteiligten Fächer sowie die Vermittlung von Wissen über Transferprozesse und Präsentationsformen der Künste im medialen Verbund. Trainiert werden soll die Fähigkeit, Modelle der Medialisierung der Künste in ihrer geschichtlichen Dimension zu erkennen und zu beurteilen.

(2) Die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet von bildender Kunst und Architektur, technischen und digitalen Medien (Fotografie, Film, Fernsehen), Musiktheater und Musik – disziplinar wie in ihrer Vernetzung – werden in den praxisorientierten Teilen des Studiengangs berufsbezogen vertieft. Anwendungsorientiert vermittelt werden die wissenschaftlichen Voraussetzungen zur eigenständigen Konzeption von Projekten, zur wissenschaftlich fundierten Mitarbeit in öffentlichen oder privaten Einrichtungen, deren Aufgabe und Ziel es ist, Kunst in unterschiedlichen institutionellen Kontexten, mit unterschiedlichen Zielsetzungen und in wechselnden medialen Verbänden zu vermarkten bzw. im Rahmen öffentlicher Kunstpräsentation und Kulturarbeit zu organisieren.

(3) Der Studiengang vermittelt Schlüsselqualifikationen wie schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse und Organisationsfähigkeit, forschungsorientiertes Lernen mit einer Befähigung zur Wissenspräsentation, die vor allem in Projektseminaren und in der Abschlussarbeit zur Anwendung kommt. In Zusammenarbeit mit universitätseigenen Einrichtungen in den Bereichen Grafik und Fotodokumentation werden Erfahrungen mit technischen Reproduktionsmedien sowie audiovisuelle Gestaltungs- und Präsentationskompetenz erworben.

(4) Der Studiengang bereitet durch seine anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausrichtung und durch die Kooperation mit ausgewählten Institutionen auf eine anschließende Berufstätigkeit in den Bereichen Öffentliche Kulturverwaltung, Konzertwesen, Musiktheater, Projekt- und Eventplanung, PR-Arbeit, Print- und audiovisuelle Medien vor oder bildet die Grundlage zu weiterführenden akademischen Studien (z. B. M.A. in Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft, Promotion).

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs werden in § 3 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

Kenntnisse in Englisch müssen bei Studienbeginn auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die Kenntnisse in der anderen Fremdsprache müssen auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

(3) Die Kenntnisse in der weiteren Fremdsprache müssen spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz in einer Sprache nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird, wenn die andere Sprache bei der Bewerbung schon auf dem geforderten Niveau nachgewiesen werden kann.

### § 4

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

### § 5

#### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" beträgt drei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist nach § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

(2) Der Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 *Allgemeine Bestimmungen* im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien" zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 Leistungspunkte nach ECTS.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

### § 6

#### **Studienberatung**

(1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden, der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden einen Lehrenden, der als Mentor bzw. Mentorin für den Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor bzw. die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 8

### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Bereiche, von denen jeder ein bis drei Module enthält. Die Bereiche, Module und zugeordneten Leistungspunkte nach ECTS des Studiums sind:

1. Der **Bereich 1 „Propädeutik“** (Pflicht) mit den Modulen 11 (18 LP), 12 (12 LP) und 13 (12 LP) dient der Vermittlung von Grundkenntnissen in Kunst-, Musik- und Mediengeschichte, Methodik und Theorie der Fächer.
2. Der **Bereich 2 „Organisation und Vermittlung“** (Pflicht) mit den Modulen 21 (18 LP) und 22 (24 LP) vermittelt Kenntnisse der institutionellen Produktionsbedingungen von Kunst und Medien sowie der technischen und ästhetischen Besonderheiten von Kunst, Film und Fernsehen sowie Musik (z. B. Aufführungsanalyse). Die Ergänzung der historisch-theoretischen Arbeit im Bereich Kunst, Medien und Musik durch Kooperation mit Kultureinrichtungen, Rundfunk, Fernsehen, Museen oder Printmedien schafft die gewünschte Praxisnähe. Modelle von Ausstellungs- und anderweitigen Präsentationsformen von Kunst, Film und Musik sowie PR-Maßnahmen werden in Seminaren erarbeitet und bei Exkursionen zu einschlägigen Institutionen in den Kontext der Medienpraxis gestellt.
3. Im **Bereich 3 „Intermedialität“** mit den Modulen 31 (6 LP, Pflicht) und 32 (12 LP, Pflicht) stehen die Einzeldisziplinen integrierende Lehrveranstaltungen im Vordergrund (z. B. „Musik und Medien“, „Objektanalyse“).
4. Der **fachspezifische Bereich 4** mit den Aufbaumodulen „Medienkompetenzen“ (Modul 41; 12 LP, Pflicht), „Musikästhetik“ (Modul 42; 6 LP, Pflicht) und Musikgeschichte“ (Modul 43, 6 LP, Pflicht, und Modul 44, 6 LP, Pflicht) sowie „Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik“ (Modul 45, 12 LP, Pflicht) dient der Vertiefung kunst-, musik- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden der Interpretation.
5. Der **Bereich 5 "Fachübergreifende Kompetenzen"** (12 oder 24 LP, Wahlpflicht) dient dem individuellen Erwerb von zusätzlichen Schlüsselqualifikationen. Die Inhalte des Moduls sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Modulangebot der Philipps-Universität Marburg wählbar (z. B. Dokumentation,

Multimedia-Anwendungen oder Fremdsprachen); empfohlen wird in Alternative zum Absolvieren der in Anlage 1 aufgeführten Module (51-54) das Absolvieren von Modulen weiterer Studiengänge. Ein Anspruch insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, ein Modul wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung (Mentor bzw. Mentorin) abgesprochen werden.

6. Der **Bereich 6** (12 LP, Wahlpflicht) umfasst **Praktikum** und Praktikumsbericht zur Erprobung der gewonnenen Kenntnisse und erfolgt frühestens nach dem 2. Semester. Anstelle des Praktikums können weitere Leistungspunkte im Bereich 5 erbracht werden.
7. Der **Bereich 7** umfasst die **Prüfung** (12 LP, Pflicht) und ist in eine schriftliche Hausarbeit (6 Wochen) und in eine Disputation unterteilt. Näheres ist in § 11 geregelt.

(2) Im Studium müssen 180 Leistungspunkte nach ECTS erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" anerkannt werden.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Die im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

#### *Vorlesungen*

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen/Überblicksvorlesungen.

Die Überblicksvorlesung präsentiert einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

#### *Selbststudium*

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

#### *Übungen*

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

#### *Seminare*

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In den

ersten Semestern dienen Proseminare der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkzeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. In Hauptseminaren im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.

### *E-learning*

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studenten bzw. Studentinnen lesen bereitgestellte Texte, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

### *Kolloquien*

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelorarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

### *Praktika*

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anhang 3) geregelt.

### *Exkursionen*

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen können in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet werden. Mehrtägige Exkursionen werden in Lehrveranstaltungen thematisch vorbereitet und gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Bachelorordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Thesenpapier, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.
- (3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die

Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Minstdauer soll 30 Minuten je Kandidat bzw. Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem Prüfer bzw. seiner Prüferin. Die Dauer des Referats ist in der Modulbeschreibung (Anlage 1) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11** **Bachelorarbeit**

(1) Im Modul 7 (Prüfung) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit, die ca. 30 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Wochen bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 11-13, 21, 22, 31, 41-43, des Bereichs 5 und/oder des Wahlpflichtmoduls 6 sowie von 4 Punkten aus Modul 32 und 8 Punkten aus Modul 45.

(3) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Bachelorstudiengangs "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er weist nach, dass er

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 12** **Prüfungsausschuss**

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 13** **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 14** **Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen**

(1) Anmeldungen zu Modulen und Teilmodulen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen der Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der Studierende bzw. die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten nach ECTS gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Lediglich die Note des Praktikumsmoduls (Modul 6) geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in diese Berechnung ein.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 21**

### **Verleihung des Bachelorgrades**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts bzw. Bakkalaureus Artium (B. A.) verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement***

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Die Bachelorordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

Die Bachelorordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 21.11.2007  
gez.  
Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt  
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 05.12.2007**

## Anlage 1 : Modulbeschreibungen

### Legende:

LP	-	Leistungspunkt nach ECTS
VL	-	Vorlesung
UE	-	Übung
SE	-	Seminar
PS	-	Proseminar
HS	-	Hauptseminar
PR	-	Projektseminar
SWS	-	Semesterwochenstunden

### Bereich 1 – Propädeutik

Modulbezeichnung	<b>Modul 11: Propädeutik Medienwissenschaft/Musikwissenschaft (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Musikwissenschaft und der Medienwissenschaft. Dabei wird aus der Propädeutik der Fächer ein Ausschnitt geboten, der auf die Spezifik des Studiengangs – Organisation und Vermittlung der Künste – abgestimmt ist. Das Modul widmet sich sachlich den wichtigsten Gattungen und Techniken der audiovisuellen Medien (Film, Fernsehen, digitale Medien) und der Musik (Instrumentarium, Formen, musikalische Gattungen).</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über den Stoff und die zentralen Forschungsansätze gegeben. Die einführenden Proseminare sollen den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren. In den begleitenden Übungen werden spezifische Beschreibungs- und Analysetechniken, der Umgang mit Quellen, mit Medienprodukten und Materialien sowie mit wissenschaftlicher Literatur trainiert. Es werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung geübt.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und fachübergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Referat/Vortrag) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden Ausbildung in den beteiligten Fächern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Audiovisuelle Massenmedien)</p> <p>1 PS (Audiovisuelle Massenmedien)</p> <p>1 PS (Einführung Musikwissenschaft)</p> <p>1 UE (Instrument und Stimme)</p> <p>1 UE (Medienwissenschaft)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen f. d. Teiln.	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 PS (Thesepapier und Klausur). Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer das Thema vorträgt.</p>

	1 PS (Thesepapier und Klausur). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE (Klausur, 2 Hausaufgaben) 1 UE (Referat von 10 Minuten)
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 14 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 VL (2 LP) 1 PS (6 LP) 1 PS (4 LP) 2 UE (6 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul 12: Propädeutik Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte und der Musikwissenschaft. Dabei wird aus der Propädeutik der Fächer ein Ausschnitt geboten, der auf die Spezifik des Studiengangs – Organisation und Vermittlung der Künste – abgestimmt ist. Das Modul widmet sich sachlich den wichtigsten Gattungen und Techniken der Bildkünste (Malerei und Zeichnung, Druckgraphik und Fotografie, Plastik) und der Musik (Tonsatz, Formen, musikalische Gattungen). Es erstreckt sich chronologisch über den gesamten Zeitraum bis in die Gegenwart.</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über den Stoff und die zentralen Forschungsansätze gegeben. Das einführende Proseminar und die Übung sollen den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren; sie sind um 2 Tagesexkursionen erweitert. Das Tutorium verhilft zum sicheren Umgang mit den Marburger fachspezifischen und fachübergreifenden Einrichtungen. Im Proseminar, der Übung und dem Tutorium werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung geübt.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und fachübergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Referat/Vortrag, Führung) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden Ausbildung in den beteiligten Fächern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Kunstgeschichte – Überblick) 1 PS (Einführung Bildkünste) 1 UE (Einführung Musiktheorie) 1 TU (Kunstgeschichte)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme; mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:

	<p>1 VL (Klausur)  1 PS (Thesepapier, schriftliche Hausaufgaben, Klausur). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.  1 UE (Klausur)  1 TU (Referat von ca. 10 Minuten)</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus:  1 VL (2 LP)  1 PS (6 LP)  1 UE (2 LP)  1 TU (2 LP)</p>
Noten	<p>siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. Das Tutorium wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet und fließt nicht mit in die Gesamtnote ein.</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 13: Propädeutik Kunstgeschichte/Medienwissenschaft (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte und der Medienwissenschaft. Dabei wird aus der Propädeutik der Fächer ein Ausschnitt geboten, der auf die Spezifik des Studiengangs – Organisation und Vermittlung der Künste – abgestimmt ist. Das Modul widmet sich ist sachlich den wichtigsten Gattungen und Techniken der Raumkünste (Architektur, Stadtplanung, Gartenkunst) und der audiovisuellen Medien (Film, Fernsehen, digitale Medien). Es erstreckt sich chronologisch über den gesamten Zeitraum bis in die Gegenwart. In der Vorlesung wird ein Überblick über den Stoff und die zentralen Forschungsansätze gegeben. Das Proseminar soll den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren; es ist um 2 Tagesexkursionen erweitert. In den begleitenden Übungen werden spezifische Beschreibungs- und Analysetechniken, der Umgang mit Quellen, mit Medienprodukten und Materialien sowie wissenschaftlicher Literatur trainiert. Im Proseminar und den Übungen werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung trainiert. Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und fachübergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Referat/Vortrag, Führung, kurze schriftliche Ausarbeitung in wissenschaftlicher oder populärwissenschaftlicher Form) sowie fachspezifisches Orientierungswissen. Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden Ausbildung in den beteiligten Fächern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Kunstgeschichte – Überblick)  1 PS (Einführung Architektur)  1 UE (Medienanalyse)  1 UE (Quellen/Methoden Kunstgeschichte)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 PS (Thesenpapier, Klausur). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE (Thesenpapier). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE Quellen/Methoden Kunstgeschichte (Thesenpapier, schriftliche Hausaufgaben). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 12 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 PS (6 LP) 1 UE (2 LP) 1 UE (2 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

## Bereich 2 – Organisation und Vermittlung

Modulbezeichnung	<b>Modul 21: Organisation und Vermittlung I (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Aufbauend auf dem in den einzelnen Fächern erworbenen Grundlagenwissen, hat dieses Modul Brückenfunktion zur beruflichen Praxis. Institutionen des Kunst-, Medien- und Musiktransfers (Museen, Galerien, Kino und andere Einrichtungen medialer Präsentation, Konzert, Musiktheater, Verlag, öffentliche und private Distributionsformen wie Rundfunk, Fernsehen, Internet) werden auf ihre Organisationsstrukturen und Vermittlungsstrategien hin analysiert. Kriterien der Auswahl (Präsentations- und Programmgestaltung) oder der Vermarktung (Öffentlichkeitsarbeit) u. a. m. sind zentrale Themen. Der wissenschaftliche Zugang ist systematisch und historisch.</p> <p>Bieten die Proseminare in der Medien- und Musikwissenschaft eine grundlegende wissenschaftliche Orientierung, so gestatten die Übung in der Kunstgeschichte sowie das musikwissenschaftliche Seminar, Einblick in die Berufspraxis zu gewinnen. Lehrkräfte aus den Bereichen Kunst- und Kulturmanagement sowie – im weitesten Sinn – Publizistik vermitteln Kenntnisse, die es erlauben, die wissenschaftlich und fachspezifisch erworbenen Grundlagen praxisorientiert anzuwenden.</p> <p>Ausbildungsziel ist die Verankerung des fachlichen sowie des die Fächer integrierenden Wissens auf dem Gebiet der Kunst- und Medienorganisation bzw. seiner Vermittlung in der Praxis.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 PS (Medienorganisation)</p> <p>1 PS (Musikalische Institutionen)</p> <p>1 SE (Berufspraxis – Musikwissenschaft)</p> <p>1 UE (Berufspraxis – Kunstgeschichte)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11 und 12 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 PS (Thesenpapier und schriftliche Arbeit)</p> <p>1 PS (Referat von 20 Minuten, schriftliche Arbeit (10-15 S.))</p> <p>1 SE (mehrere kurze schriftliche Arbeiten)</p> <p>1 UE (Referat von 10 Minuten)</p>
Arbeitsaufwand	<p>18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus:</p> <p>2 PS (12 LP)</p> <p>1 SE (4 LP)</p> <p>1 UE (2 LP)</p>
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 22: Organisation und Vermittlung II (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In Vertiefung und Akzentuierung des Moduls 21 ( <i>Organisation und Vermittlung I</i> ) hat dieses Modul Brückenfunktion zur beruflichen Praxis. Institutionen des Kunst-, Medien- und Musiktransfers (Museen, Ga-

	<p>lerien, Filmtheater und andere Einrichtungen medialer Präsentation, Konzert, Musiktheater, Verlag, öffentliche und private Distributionsformen wie Rundfunk, Fernsehen, Internet) werden auf ihre Organisationsstrukturen und vor allem Vermittlungsstrategien hin analysiert. Kriterien der Auswahl (Präsentations- und Programmgestaltung) oder der Vermarktung (Öffentlichkeitsarbeit) u. a. m. sind zentrale Themen. Der wissenschaftliche Zugang ist systematisch und historisch.</p> <p>Der besondere Akzent dieses Moduls liegt auf dem Projektseminar (Medienwissenschaft). Das musikwissenschaftliche Seminar vermittelt und vertieft Kenntnisse im Bereich der Aufführungspraxis und Aufführungsanalyse. Die Hauptseminare in Kunstgeschichte und Musikwissenschaft befassen sich vertiefend mit Formen der Vermittlung von Kunst und Musik in der Öffentlichkeit und üben das Abfassen längerer schriftlicher Arbeiten.</p> <p>Ausbildungsziel ist die Verankerung des fachlichen sowie des die Fächer integrierenden Wissens auf dem Gebiet der Kunst- und Medienorganisation bzw. seiner Vermittlung in der Praxis. Das Praktikum erlaubt eine erste Anwendung der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ansätze zu einer Spezialisierung.</p> <p>Ausbildungsziel weiterhin ist die Vermittlung eines Wissensfundus auf den sogenannten „angewandten“ Gebieten der am Studiengang beteiligten Fächer, wobei im Blick auf Berufsfelder wie Kulturreferent oder Kulturorganisator eine Kunst und Medien integrierende Ausrichtung vorgenommen wird.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 SE (Aufführungsanalyse)  1 HS (Kunst und ihre Vermittlung)  1 HS (Musik und ihre Vermittlung)  1 Projektseminar (Medienwissenschaft)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11 bis 13 und das Modul 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 SE (Klausur, schriftl. Hausaufgaben) 1 HS (Referat von 20 Minuten und schriftliche Arbeit (15-20 S.)) 1 HS (Referat von 20 Minuten und schriftliche Arbeit (15-20 S.)) 1 Projektseminar (Projektarbeit)
Arbeitsaufwand	24 Leistungspunkte = 720 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 SE (3 LP) 1 HS (9 LP) 1 HS (6 LP) 1 Projektseminar (6 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

### Bereich 3 – Intermedialität

Modulbezeichnung	<b>Modul 31: Intermedialität (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul <i>Intermedialität</i> werden künstlerische Austausch- und Übersetzungsprozesse in ihrem medialen Zusammenwirken vermittelt. Fächerübergreifend – hier auf Kunstgeschichte und Musikwissenschaft bezogen – versteht sich das Modul dahingehend, dass Kenntnisse der jeweiligen Kunstformen und ihrer medialen Ausprägungen in eine alle beteiligten Medien berücksichtigende Perspektive eingebracht werden. Vermittelt werden sollen analytische, praktische und theoretische Kompetenzen, die das Zusammenwirken von Kunst- und Medienformen reflektieren.</p> <p>Als zu erwerbende Schlüsselqualifikation ergibt sich das analytische und rhetorische Potential, künstlerische Formen und deren mediale Ausprägungen historisch und theoretisch zu gewichten. Das theoriegeleitete Verständnis dieser Prozesse ist für eine spätere Berufspraxis unverzichtbar, da in fast allen Berufsfeldern auf das Zusammenwirken der jeweiligen Kunstformen in audiovisuellen und digitalen Medien reagiert werden muss.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 PS (Musik und Medien) 1 UE (Objektanalyse)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 11 bis 13
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 PS (Referat von 10 Minuten) 1 UE (Referat und schriftliche Hausaufgaben)
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 PS (2 LP) 1 UE (4 LP)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 32: Intermedialität (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul <i>Intermedialität</i> werden künstlerische Austausch- und Übersetzungsprozesse in ihrem medialen Zusammenwirken vermittelt. Fächerübergreifend versteht sich das Modul dahingehend, dass Kenntnisse der jeweiligen Kunstformen und ihrer medialen Ausprägungen in eine alle beteiligten Medien berücksichtigende Perspektive eingebracht werden. Vermittelt werden sollen analytische, praktische und theoretische Kompetenzen, die das Zusammenwirken von Kunst- und Medienformen reflektieren. Als zu erwerbende Schlüsselqualifikation ergibt sich das analytische und rhetorische Potential, künstlerische Formen und deren mediale Ausprägungen historisch und theoretisch zu gewichten. Das theoriegeleitete Verständnis dieser Prozesse ist für eine spätere Berufspraxis unverzichtbar, da in fast allen</p>

	Berufsfeldern auf das Zusammenwirken der jeweiligen Kunstformen in audiovisuellen und digitalen Medien reagiert werden muss. Das Absolvieren des Moduls ist obligatorisch, wenn für die Bachelorarbeit ein Schwerpunkt aus der Medienwissenschaft gewählt wird.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE (Intermediale Transferprozesse) 1 HS (Intermediale Transferprozesse)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 31 und 41 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 UE (Thesenpapier). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem Thema das vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 HS (Thesenpapier und schriftliche Arbeit). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 UE (4 LP) 1 HS (8 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

## Bereich 4 – fachspezifische Aufbaumodule

Modulbezeichnung	<b>Modul 41: Medienkompetenzen (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul <i>Medienkompetenzen</i> vermittelt medienanalytische Fähigkeiten und deren Anwendung in berufsorientierten Handlungszusammenhängen. Aufbauend auf den in den Modulen 11 und 12 angesiedelten propädeutischen Veranstaltungen wird im Proseminar die Analyse von audiovisueller Bedeutungsproduktion sowie von Wahrnehmungs- und Verstehensprozessen ausgeweitet und systematisiert. Dies erfolgt im Hinblick auf medienspezifische sowie gattungs- und textsortenspezifische Ausdifferenzierungen. Als Beispiele dienen auch komplexe Funktionszusammenhänge wie Dokumentarismus und Fiktionalisierung.</p> <p>Medienanalytische Kompetenz hat sich vor allem in berufspraktischen Zusammenhängen zu bewähren. Dies geschieht dort am häufigsten und zugleich am verbindlichsten in schriftlicher Form. Deshalb wird in diesem Modul das Schreiben über Film/TV/Neue Medien in einer praxisbezogenen Übung in besonderer Weise trainiert. Die Vorlesung aus den Bereichen Filmästhetik/Geschichte, TV-Ästhetik und Neue Medien sorgt für die Vertiefung von medienwissenschaftlichem Überblickswissen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Ästhetiken und Analyseverfahren audiovisueller Massenmedien)</p> <p>1 PS (Medienanalyse)</p> <p>1 UE (Praktische Medienarbeit)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11 und 12 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 PS (Thesenpapier und schriftliche Arbeit). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.</p> <p>1 UE (kürzere schriftliche Arbeiten, 1-2 S.)</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus:</p> <p>1 VL (2 LP)</p> <p>1 PS (6 LP)</p> <p>1 UE (4 LP)</p>
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 42: Musikästhetik (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul führt ein in die Fragestellungen und Hauptrichtungen der Musikästhetik, vermittelt Kenntnisse über wichtige ästhetische Texte und Debatten.</p> <p>Die Vorlesung dient vorrangig zum Erwerb von Überblicks- und Methodenwissen anhand eines ausgewählten ästhetikgeschichtlichen Schwerpunkts. Das – auf die Vorlesung inhaltlich abgestimmte – Seminar im Modul widmet sich vorrangig der Lektüre ästhetischer Texte und lehrt deren Interpretation.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Einführung in die Musikästhetik am Beispiel, das Training im Umgang mit musiktheoretischen Texten sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung. Außerdem soll das Bewusstsein dafür geschärft werden, wie stark musikästhetische Positionen Urteile über Musik prägen können. .</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Musikästhetik) 1 SE (Musikästhetik)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 SE (Referat von 10 Minuten und schriftliche Arbeit (10 S.))
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 SE (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 43: Musikgeschichte (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der in den Modulen 11-13 erworbenen musikhistorischen Grundkenntnisse und analytischen Fähigkeiten. Anhand eines zeitlich, lokal oder von der Gattung her eingegrenzten musikhistorischen Schwerpunkts werden verschiedene Forschungsansätze erlernt und erprobt sowie das Verständnis für Gattungs- und innermusikalische Zusammenhänge erweitert.</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über eine musikhistorische Epoche gegeben hinsichtlich der historischen Ereignisse, des kulturgeschichtlichen Kontexts, der institutionellen Bedingungen, kompositorischen Techniken und Gattungstraditionen. Das auf die Vorlesung abgestimmte Seminar dient der Exemplifizierung des Vorlesungsstoffs anhand eines Werkes, einer Werkgruppe oder eines Komponisten. Die Studierenden trainieren ihre musikanalytischen Fertigkeiten und lernen, die dabei gewonnenen Ergebnisse in musikhistorische Zusammenhänge einzuordnen.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Vertiefung des musikhistorischen Überblickswissens, Sicherheit bei der Anwendung musikanalytischer Verfahren, in den fachspezifischen Recherchetechniken sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Überblick: Epochen, Institutionen, WerkGattungen) 1 SE (Fallstudien)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 31, 41 und 42 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 SE (Referat von 10 Minuten und schriftliche Arbeit (10 S.))
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 SE (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 44: Musikgeschichte (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der in den Modulen 11-13 erworbenen musikhistorischen Grundkenntnisse und analytischen Fähigkeiten. Anhand eines zeitlich, lokal oder von der Gattung her eingegrenzten musikhistorischen Schwerpunkts werden verschiedene Forschungsansätze erlernt und erprobt sowie das Verständnis für Gattungs- und innermusikalische Zusammenhänge erweitert.</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über eine musikhistorische Epoche gegeben hinsichtlich der historischen Ereignisse, des kulturgeschichtlichen Kontexts, der institutionellen Bedingungen, kompositorischen Techniken und Gattungstraditionen. Das auf die Vorlesung abgestimmte Seminar dient der Exemplifizierung des Vorlesungsstoffs anhand eines Werkes, einer Werkgruppe oder eines Komponisten. Die Studierenden trainieren ihre musikanalytischen Fertigkeiten und lernen, die dabei gewonnenen Ergebnisse in musikhistorische Zusammenhänge einzuordnen.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Vertiefung des musikhistorischen Überblickswissens, Sicherheit bei der Anwendung musikanalytischer Verfahren, in den fachspezifischen Recherchetechniken sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Komponisten und ihre Zeit, Gattungskontexte, Methoden) 1 SE (Fallstudien)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 31, 41 und 43 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 SE (Referat von 10 Minuten und schriftliche Arbeit (10 S.))
Arbeitsaufwand	je 6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 SE (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 45: Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul bietet ausgewählte Kapitel zur Kunstgeschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart. Diese gehören stilgeschichtlichen wie gattungsspezifischen und ikonographischen Fragestellungen an, widmen sich einem Objekt oder einer Objektgruppe bzw. dem Oeuvre eines Künstlers oder einer Künstlergruppe. Das in den Modulen 11-13 vermittelte Überblickswissen wird in Spezialstudien vertieft. Fallbeispiele bieten die Möglichkeit, das Spektrum kunsthistorischer Forschungsansätze und -methoden kennen zu lernen.</p> <p>Die Beschäftigung mit den Institutionen der Kunstgeschichte (z. B. Museen, Ausstellungshäusern, Galerien und Auktionshäusern, Verlagen) ermöglicht den Studierenden einen historischen und systematischen Zugang zu fachpraktischen Fragen.</p> <p>Das Modul umfasst zwei Vorlesungen, die einen Überblick über ein oder mehrere Problemfelder aus dem Themenbereich des Moduls (Kunstgeschichte nach Epochen, Ikonographie sowie Gattungs- und Mediengeschichte bzw. Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik, Methoden, Institutionen und Berufsfelder) vermitteln, ein Projektseminar und eine Übung, die die Anwendung und das Training von Arbeitsverfahren des Kunstgeschichte beinhalten.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Vertiefung des kunstgeschichtlichen Überblickswissens, Sicherheit bei der Anwendung kunsthistorischer Analyseverfahren, in den fachspezifischen Recherchetechniken sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung..</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Systematik: Kunsttheorie, Methoden, Praxisfelder)</p> <p>1 VL (Fallstudien: Epochen, Ikonographie, Gattungs- und Mediengeschichte)</p> <p>1 PR (Systematik: Kunsttheorie, Methoden, Praxisfelder)</p> <p>1 UE (Fallstudien: Epochen, Ikonographie, Gattungs- und Mediengeschichte)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 21, 31 und 41 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 PR (Projektarbeit)</p> <p>1 UE (Referat von 10 Minuten)</p>
	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus:</p> <p>2 VL (4 LP)</p> <p>1 PR (6 LP)</p> <p>1 UE (2 LP)</p>
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

## Bereich 5 - Fachübergreifende Kompetenzen

Modulbezeichnung	<b>Modul 51: Fremdsprachen (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP, ggf. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, ggf. Selbststudium. Näheres regelt der Anbieter (Sprachenzentrum der Philipps-Universität, ggf. Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach ECTS-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Halbjährlich
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 52: Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Erwerb von spezifischen Anwendungen der Informationsbeschaffung und der EDV – die über reine Textverarbeitung hinausgehen – kann die Kompetenz der Studierenden bei der fachspezifischen und fächerübergreifenden Informationsbeschaffung, bei der Dokumentation und der Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse sowie auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Hierzu zählen z. B. bibliographische Recherche (konventionell und im Internet), die Strukturierung von Daten für Datenbanken sowie Datenbankanwendungen, aber auch die Anwendung von gängigen Software-Produkten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kurse und Workshops. Näheres regelt der Anbieter (Fachbereiche 09 Germanistik und Kunstwissenschaften (Lehrauftrag); Bildarchiv Foto Marburg; Hochschulrechenzentrum)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Textverarbeitung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Noten	Siehe <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach ECTS-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Halbjährlich
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 53: Sprechwissenschaft und Gesprächsanalyse</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Theoretische Grundkenntnisse aus den Wissenschaftsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Faktoren und Bedingungen der mündlichen Kommunikation</li> <li>- Gesprächs-, Rede- und Argumentationsstrukturen</li> <li>- Rollenkonstituierung</li> <li>- Persönlichkeitsbezogene Parameter</li> <li>- Genderbezogene Spezifika</li> <li>- Pragmatische, dialogische und semantische Dimensionen von para- und extralingualen Sprechausdrucks Mitteln und von Turn-Taking</li> </ul> <p>Fertigkeiten in der Analyse mündlicher Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikationsstrukturen</li> <li>- Argumentationsaufbau</li> <li>- Para- und extralinguale Parameter</li> <li>- Zielgruppenadäquatheit</li> <li>- Situationsbezug</li> <li>- Sprachliche Angemessenheit (Textsorten/Stilebenen)</li> </ul> <p>Fertigkeiten in der Produktion mündlicher Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referat</li> <li>- Freie Rede</li> <li>- Gesprächsmoderation</li> <li>- Interview</li> </ul> <p>Präsentation von Arbeitsergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von Medien</li> <li>- Visualisierung</li> <li>- Intramediale Verknüpfung</li> </ul>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	<p>Überblicksvorlesung (Einführung in die Grundlagen der Wissenschaftsgebiete) 4 LP</p> <p>Seminar (Analyse mündlicher Texte) 4 LP</p> <p>Übung (Produktion mündlicher Texte und Präsentation) 4 LP</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Persönliche Anmeldung im Fachgebiet Sprechwissenschaft; Seminar und Übung nach der Überblicksvorlesung dieses Moduls
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien“
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten Modulnote	<p>Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht: Klausur zur Vorlesung; schriftlich ausgearbeitete Gesprächsanalyse zum Seminar; mündliche Textproduktion in der Übung (alternativ: Referat, Interview, Gesprächsmoderation, Präsentation)</p> <p>Lehrveranstaltungszeit 90 Std.  Nacharbeit 60 Std.  Literatur 70 Std.  Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung 60 Std.  Vorbereitung mündlicher Seminarleistung 40 Std.  Klausurvorbereitung und Klausur 40 Std.</p>
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Sommersemester
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Arbeitsstunden (mit 9 SWS)
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Modul 54: Freies Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft</b>
Leistungspunkte	6 bzw. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot eines der jeweiligen Fächer im Rahmen des BA Kunst, Musik und Medien im Gesamtumfang von entweder 6 oder 12 LP. Das Modul dient der erweiterten Vertiefung kunst-, musik- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist der Ausbau einer individuellen, fachlichen Profilbildung mit dem Erwerb von Überblickswissen aus dem jeweiligen Bereich Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft. Die Veranstaltungen müssen inhaltlich/thematisch von den in den Pflichtmodulen belegten Veranstaltungen differieren (z. B. ein anderer Künstler/Regisseur/Komponist oder Genre/Stil/Schule oder Epoche, etc.) und einheitlich aus einem der jeweiligen Fachgebiete gewählt werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Näheres regelt der Anbieter.
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Siehe Regelungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen der Module des BA Kunst, Musik und Medien.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung".
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Module 11-13 müssen erfolgreich absolviert sein.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand muss insgesamt entweder einer Leistung von 180 Stunden (= 6 Leistungspunkte) oder 360 Stunden (= 12 Leistungspunkte) entsprechen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer der Moduls	1-2 Semester

## Bereich 6 – Praktikum

Modulbezeichnung	<b>Modul 6 – Praktikum (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse, Vermittlung und Vermarktung von Kunst, Musik und Medienprodukten, Pflege des kulturellen Erbes, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse</li> <li>- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit</li> <li>- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von zwei Semestern
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage3)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	entfällt

## Bereich 7 – Prüfung

Modulbezeichnung	<b>Modul 7: Prüfung (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche und fächerübergreifende Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur Beurteilung künstlerischer und/oder audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll. In ihrer Form sind Abschlussarbeit und Disputation grundsätzlich auf die Lernziele der Module und Teilmodule abgestimmt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Wochen) 1 Prüfung (mündlich; 30 Minuten)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die den Studiengang abschließende Arbeit mit Disputation setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 11-13, 21-22, 31, 41-43, des Bereichs 5 und/oder des Wahlpflichtmoduls 6 sowie von 8 LP aus Modul 45 und 4 LP aus Modul 32 voraus. Teile des sechsten Semesters sind der Anfertigung der Abschlussarbeit und der Ablegung der Disputation gewidmet.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	fristgerechte Abgabe der Arbeit. Teilnahme an der Disputation von 30 Minuten Dauer. Beide Prüfungsleistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet werden.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden); sie setzen sich zusammen aus: 1 Abschlussarbeit (10 LP) 1 Disputation (2 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

# Anlage 2 exemplarischer Studienverlaufsplan

	Bereich 1 Propädeutik	Bereich 2 Organisation u. Vermittlung	Bereich 3 Intermedialität	Bereich 4 Fachspezifische Aufbaumodule	Bereich 5 Fachübergreifende	Bereich 6 Praktikum	Punkte pro Semester
1	<b>Modul 11</b> VL Audiovisuelle Massenmedien 2 PS Audiovisuelle Massenmedien 6 UE Medienwissenschaft 2 <i>PS Einführung Musikwissenschaft</i> 4 <i>UE Instrument und Stimme</i> 4 <hr/> <b>Modul 12</b> VL Überblick Kunstgeschichte 2 PS Einführung Bildkünste* 6 TU 2 UE Einführung Musiktheorie 2						30 LP
2	<b>Modul 13</b> VL Überblick Kunstgeschichte 2 PS Einführung Architektur* 6 UE Quellen/Methoden Kunstgeschichte 2 UE Medienanalyse 2	<b>Modul 21</b> PS Medienorganisation 6 PS Musikal. Institutionen 6 SE Berufspraxis Musikwissenschaft 4  <i>UE Berufspraxis Kunstgeschichte</i> 2			<b>Modul 41</b> VL Medienkompetenzen 2 PS Medienkompetenzen 6 UE Medienkompetenzen 4		30 LP
3			<b>Modul 31</b> PS Musik und Medien 2  UE Objektanalyse 4	<b>Modul 42</b> VL Musikästhetik 2 SE Musikästhetik 4	<b>Modul 5</b> Fachübergreifende Kompetenzen 12/24 LP		30 LP
4		<b>Modul 22</b> SE Aufführungsanalyse 3 HS Kunst u. ihre Vermittlung 9 HS Musik u. ihre Vermittlung 6 PR Medienwissenschaft 6		<b>Modul 43</b> VL Musikgeschichte 2  SE Musikgeschichte 4		<b>Modul 6</b> Praktikum (2.-4. Semester) 12 LP	30 LP
5	<u>Legende</u> *einschl. 2 Tage UE vor Originalen HS = Hauptseminar PR = Projektseminar PS = Proseminar SE = Seminar TU = Tutorium UE = Übung VL = Vorlesung		<b>Modul 32</b> UE Intermediale Transferprozesse 4		<b>Modul 45</b> VL Kunstgeschichte Systematik 2 PR Kunstgesch. 6		30 LP
6	□ = Pflicht □ = Wahlpflicht		HS Intermediale Transferprozesse 8	<b>Modul 44</b> VL Musikgesch. 2 SE Musikgesch. 4	VL Kunstgeschichte Fallstudien 2 UE Kunstgeschichte Systematik 2		30 LP
	<b>Bereich 7 Prüfung 12 LP</b>						

## **Anlage 3 : Praktikumsrichtlinie**

### **Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 und Anlage 1 der Bachelorordnung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten nach ECTS zertifiziert.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

#### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

#### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,

- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten bzw. Klientinnen/Kunden bzw. Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autoren- bzw. Autorinnennamen.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.